



## Merkblatt „Artenschutz auf Baustellen“

### 1. Gebäude

Gesetzlichen Schutz genießen alle heimischen Fledermaus- und Vogelarten, u.a. Schwalben, Mauersegler und Haussperlinge. Unabhängig davon, ob sie baugenehmigungspflichtig sind oder nicht, sind bei Sanierungsarbeiten an Dach oder Fassade, dem Aus- oder Umbau von Dachgeschossen, der Fassadendämmung, einem (Teil-)Abbruch von Bestandsbauten oder einer Gerüststellung als Vorbereitung für Renovierungsarbeiten artenschutzrechtliche Belange nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu beachten. Auch Lebensstätten, die gerade nicht besetzt sind, können dauerhaft geschützt sein.

### 2. Andere Lebensräume

Bäume und Gehölze können ebenfalls Lebensraum geschützter Tiere sein, daher sind die Vorschriften des Artenschutzes auch bei (bauvorbereitenden) Baum- und Gehölzfällungen zu berücksichtigen. Bei der Beseitigung von naturnahen Gartenteichen können alle Amphibienarten (z. B. Grasfrosch, Erdkröte, Wasserfrosch, Teichmolch) betroffen sein, bei der Entfernung von Schutthalden/Abraumhalden oder Steinhäufen vor allem Reptilien (z. B. Zauneidechse, Blindschleiche, Ringelnatter).

### 3. Rechtzeitige Untersuchung

Besiedeln geschützte Arten das Gebäude/Gelände, dürfen die Tiere nicht durch die Baumaßnahme an der Nutzung ihrer Lebensstätten gehindert, ihre Lebensstätten verschlossen oder zerstört oder Tiere durch die Baumaßnahme getötet oder verletzt werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).

**Die Bauherrschaft ist verpflichtet zu überprüfen, ob artenschutzrechtliche Belange durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden können; dies geschieht am besten bereits in der Planungsphase.**

Beim Verdacht auf Vorkommen geschützter Tierarten ist umgehend die zuständige Untere Naturschutzbehörde der Stadt Landshut zu verständigen. Wenn geschützte Arten oder deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erst während laufender Abriss- oder Sanierungsarbeiten entdeckt werden, sind die Arbeiten zudem einstweilen einzustellen.

### 4. Vermeidungsstrategien zur Minimierung der Beeinträchtigung geschützter Arten:

- Bei kürzeren Baumaßnahmen können Bauarbeiten in die Zeit verschoben werden, in der die Tiere nicht anwesend sind. Die Vogelbrutzeit dauert in der Regel vom 01. März bis 30. September.
- Bei längeren Maßnahmen können die Lebensstätten offen gehalten werden, wenn eine gefahrlose Besiedlung auch während der Baumaßnahmen ermöglicht werden kann.
- Ist es schließlich unumgänglich, dass dabei Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beeinträchtigt werden, muss im Vorfeld an geeigneter Stelle ein ökologischer Ausgleich in Form von künstlichen Nisthilfen oder Ersatzquartieren am Bestandsgebäude oder in der näheren Umgebung geschaffen werden.

Muss unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen ein vollständiger Verlust der Lebensstätten bejaht werden, ist vor Baumaßnahmenbeginn eine Ausnahmegenehmigung bei der Höheren Naturschutzbehörde, der Regierung von Niederbayern, einzuholen.

### Weitere Informationen und Kontakt

Stadt Landshut, Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz, Untere Naturschutzbehörde,  
Luitpoldstraße 29a, 84034 Landshut, Tel.: 0871-88-1688; E-Mail: naturschutz@landshut.de